Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues helvetiſches Tagblatt

Herausgegeben von Eſcher und Uſteri, Mitgl. der geſezg. Räthe.

Band II. Nro. XLVII. Bern, den 28. Okt. 1799. (6. Brumaire VIII.)

Geſezgebung.

Groſſer Rath, 15. October.

(Fortſetzung.)

(Beſchluß von Kuhns Meinung.)

Ich erklärte mich zugleich beſtimmt, daß ich über den Verhalt der Sache nicht urtheilen könne, zumal ich nur die eine Parthei gehört habe, daß ich die Verweiſung derſelben an das Vollziehungsdirektorium verlange, das demjenigen Recht ſchaffen werde, der Recht habe.

Seither iſt in dem Bulletin von Lauſanne ein Aufſaz erſchienen, worin es heißt: der B. Wyß habe im großen Rath Freunde gefunden, die dem Statthalter Planta die Entlaſſung des Unterſtatthalters Stuber nicht verzeihen können, und denſelben deswegen in der Meinung des Publikums durch Vorlegung dieſer Denunciation herabzuſetzen geſucht haben. Ich finde mich deswegen genöthigt, hier öffentlich zu erklären, daß, ungeacht ich es mir zur Ehre rechne, den B. Stuber meinen Freund zu nennen, weil er ein rechtſchaffener Mann iſt, ich ſeine Entlaſſung dem B. Planta übel zu nehmen mich nie berechtigt geglaubt habe. Er iſt dem Direktorium für ſeine Unterbeamten verantwortlich; er hat alſo meinem Bedünken nach das unbedingte Recht, dieſelben zu entlaſſen, ſobald er es gut findet. Es iſt eine niedrige Verläumdung, daß ich durch ſolche Abſichten zu Vorlegung jener Denunciation bewogen worden ſey. Eben ſo unwahrhaft iſt es, daß ich der Freund des B. Wyß ſey. Ich kenne ihn nicht. Ich wünſchte, daß der oder die anonymen Briefſchreiber, die das Bulletin von Lauſanne gewählt haben, um meine und anderer Repräſentanten Abſichten zu verläumden, einmal ſchweigen, oder die Maske abnehmen, und uns geradezu unter Augen treten möchten. In Rükſicht der Petition des Gerichts Zollikofen begehre ich Verweiſung an das Vollziehungsdirektorium. Wenn B. Wyß ſtrafbar iſt, ſo ſoll daſſelbe dafür ſorgen, daß er vor den behörigen Richter gezogen, und nach Verdienen gezüchtigt werde.

Suter ſtimmt Kuhn bei, und bemerkt nur, daß die Verläumdung ſo ſehr ſeit einiger Zeit manchen ehrlichen Mann giftig begeifert, daß er die Commiſſion wider Verläumdungen auffodert, ſchleunig ihr Gutachten einzugeben.

Ruce ſtimmt bei, und bemerkt, daß jener Gegenſtand nicht uns, ſondern dem Direktorium hätte vorgelegt werden ſollen; übrigens, wer öffentlich verläumdet wurde, muß auch öffentlich gerechtfertigt werden.

Die Bittſchrift wird dem Direktorium überwieſen.

Sam. Rikki, Unterſtatthalter von Wangen, zeigt an, daß er erſt den 6. Okt. das Geſez über Stempelung der Bittſchriften erhalten habe, und alſo daſſelbe erſt von da in Ausübung bringen konnte.

Fiſcher ertheilt ſchriftlich Bericht über ſeine Direktorialſendung im Oberland.

Der Unterſtatthalter von Williſau wünſcht, daß die Agenten nicht zur öffentlichen Verleſung der Geſetze und Proklamationen geſezlich verpflichtet ſeyn, weil einige hierzu unfähig ſind.

Auf Kilchmanns Antrag geht man zur Tagesordnung.

Die Geſellſchaft der Weber in Bern klagt, daß das Direktorium von ihrem Armengut das gezwungene Anlehen abfodere.

Kuhn fodert Vertagung, bis das Direktorium die gefoderte Auskunft ertheilt hat.

Ruce folgt, und will das Direktorium hierüber aufs neue auffodern.

Dieſe Anträge werden angenommen.

Die Munizipalität von Walperswyl im Kanton Bern bittet für ein uneheliches unmündiges

Kind ein Theil des Erbes seines übrigens kinderlosen Vaters.

Rellstab. Diese Bittschrift macht dieser Gemeinde Ehre; allein wir können nicht in dieselbe eintreten, und müssen zur Tagesordnung gehen, den Gegenstand im Allgemeinen aber der Commission überweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Munizipalität der Gemeinde Langnau im Kanton Bern fragt, ob sie nicht eine Busse wider das Tanzen zur Handhabung der Polizei auflegen dürfe.

Kuhn hat gerne, wenn das Volk sich freut, und eine Munizipalität kann sich durchaus nicht mit solchen Gesetzen befassen; daher gehe man hierauf begründet zur Tagesordnung. Huber fodert einfache Tagesordnung. Rüce wünschte auch, daß jeder Bürger alle Tage ein wenig tanzen könnte; die Munizipalitat soll nur die Unordnungmacher kräftig bestrafen; er stimmt ganz Kuhn bei. Kilchmann will diesen Gegenstand dem Polizeiminister übersenden. Huber beharret, oder will die Sache dem Direktorium überweisen. Suter folgt Hubern. Man geht zur Tagesordnung.

Einige Bürger der Gemeinde Longired im Leman wünschen, daß die zahlreichen Haushaltungen mehr Nutzen von den Gemeindgütern ziehen können, als diejenigen, welche sich in viele kleine Haushaltungen theilen.

Preuz fodert Verweisung ans Direktorium. Kilchmann fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung der Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 5. Oktober lezthin, durch welche dasselbe den gesezgebenden Räthen anzeigt, daß das Kriegsgericht zu Oron, welches die Verbrecher des Kantons Oberland beurtheilte, auf eine höchst ungerechte und strafwürdige Art dabei verfahren sey.

In Erwägung, daß dadurch das Vollziehungsdirektorium bewogen wird, diese Richter gerichtlich verfolgen zu lassen, und den gesezgebenden Räthen die Frage zur Entscheidung vorlegt, ob diese gerichtliche Verfolgung nicht vor dem Kantonsgericht des Kantons Oberland statt haben soll;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

Die von dem Vollziehungsdirektorium vorzunehmende gerichtliche Verfolgung gegen das Kriegsgericht in Oron, welches die Staatsverbrecher des Kantons Oberland zu beurtheilen hatte, soll vor dem Kantonsgericht des Kantons Oberland unter den gesezlichen Formen vorgenommen werden.

Koch: In einem civilisirten Staat ist nichts empörender, als Willkühr in der richterlichen Gewalt; und da diese leider nur zu sehr in diesem Kriegsgericht statt hatte, so fodere ich Dringlichkeitserklärung und Annahme dieses zweckmäßigen Gutachtens. Dieser Antrag wird angenommen.

Koch: Lezten Samstag haben wir beschlossen, daß in den gegenwärtigen Zeitumständen keine Repräsentanten über den Sontag sich entfernen sollen: nun haben sich die Zeitumstände hierüber noch nicht geändert, und also ist es unser aller Pflicht, auf unsrer Stelle zu bleiben; ich begehre also, daß der Gebrauch der Urlaubsertheilungen einstweilen verschoben werde, und sich kein Mitglied aus unsrer Mitte entferne.

Herzog v. Eff. will diese Urlaubsertheilungen nicht aufschieben, aber beschliessen, daß sich kein Mitglied entfernen soll, bis auf weitere Erlaubniß der Räthe. Koch will sich gern mit Herzog vereinigen, dem auch Huber beistimmt, und dessen Antrag angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 15. Oktober.

Präsident: Frossard.

Der B. Ulrich Obmann, gewähltes Mitglied des Senats aus dem Kanton Bern, legt seine Vollmachten vor, die richtig befunden werden. Er nimmt seinen Platz im Senat ein, und erhält den Bruderkuß.

Boxler und Kubli verlangen Urlaub für 4 Wochen. Meyer v. Arb. verlangt einen solchen für 6 Wochen. Hoch erbittet sich einen für 10 Tage. Bodmer verlangt einen solchen für 1 Monat.

Mittelholzer will nur den drei ersten Begehren heute entsprechen. Crauer ist gleicher Meinung.

Der Senat ertheilt den BB. Boxler und Kubli den verlangten Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verwirft, auf den Antrag einer Commission, einen die Stempelgebühren von Wechselbriefen betreffenden Beschluß.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Discussion über den die Taxation der Grundstücke betreffenden Beschluß fortgesezt.

Mittelholzer findet es auffallend, daß das Direktorium so spät mit der Botschaft einkömmt, die gegenwärtigen Beschluß veranlaßte. Man hätte erwarten sollen, daß die Instruktionen der ausserordentlichen Schatzungscommissarien von größerer Wirkung gewesen wären, als es dieser Beschluß seyn kann. Er kann nicht zur Annahme stimmen, hauptsächlich wegen des 5. Art. Dieser enthält, was gar nicht hieher gehört, und ein ganz ungerechtes Zwangsmittel. In mehrern Punkten streitet dieser Beschluß auch gegen das Gesez über die Beziehung der Auflagen.

Kubli freut sich, daß man über Finanzgegenstände anfangt sich öffentlich zu berathen. Er sieht das Zurükbleiben unserer Finanzen, worüber das Direktorium klagt, nicht in den Ursachen, in denen sie dieses sucht, sondern in der Beschaffenheit unsers Auflagensystems selbst, seiner Verwirrtheit und Complikation. Der Landmann haßt es vorzüglich, daß man ihm seine Güter schätze; freiwillig würde er eher und vergnügter das Doppelte gegeben haben: bei Ehr und Treue gebe jeder an, was er hat, und zahle verhältnißmäßig davon; so verfuhr man in Glarus, so könnte man auch jezt am besten und einfachsten verfahren. — Unstreitig ist indeß dieser Beschluß besser, als das Auflagensystem selbst; der Eigenthümer kann doch nun selbst schätzen. Er nimmt denselben an.

Mittelholzer: Der 5. Art. ist wenigstens nicht allenthalben ausführbar; in seiner Gegend kann ein hypothecirtes Gut anders nicht angegriffen werden, als durch öffentliche Versteigerung.

Bay: Unkunde und mehr noch Untreue bei Schatzung der liegenden Güter haben diesen Beschluß veranlaßt; wer wegen den scharfen Mitteln, die derselbe vorschreibt, den Beschluß verwirft, der arbeitet gegen desselben Zwek. Der 5. Art. wird mißverstanden; er soll nichts anders sagen, als wenn in öffentlicher Steigerung das Gut nicht mehr gelten würde, so soll der Gläubiger es um den Schatzungspreis übernehmen können. Er stimmt zur Annahme.

Schärer hätte gewünscht, die Munizipalitäten wären beauftragt worden, jedermann bei Ehre und Gewissen aufzufodern, die Schatzung seiner Güter schriftlich einzugeben, und die den Staat dann betrogen hatten, würden um den 4ten Theil dieses Betrags gebüßt. Er nimmt indeß den Beschluß an.

Münger stimmt zur Annahme. Barras spricht gegen den Beschluß; derselbe würde zu einer neuen Menge Irrungen Anlaß geben; ein sehr redlicher Mann und guter Patriot kann sich in Schatzung seiner Güter geirrt haben; er würde nun dafür als absichtlicher Betrüger am Vaterland gestraft werden. Ueberdieß sezt der 5. Art. eine Art von Strafe fest, die ganz einseitig ist, und nur gegen Steuerpflichtige, die hypothecirte Güter haben, gelten kann; er will keine solche einseitigen Strafen zugeben. — Die Güter würden auf diese Art nach und nach in die Hände der Städter kommen. Endlich sezt dieser 5. Art. ganz unbegründet voraus, die Abgaben für das künftige Jahr seyen bereits beschlossen. Hoch glaubt, weder dumme, noch einfaltige, noch wahre Patrioten, sondern nur Egoisten und Uebelgesinnte werden ihre Güter zu niedrig ansetzen; gegen diese ist ein Strafgesez nothwendig. Er nimmt den Beschluß an.

Schneider verlangt Namensaufruf zur Abstimmung. Dieser Antrag wird angenommen.

Zur Annahme stimmen:

Bay, Boxler, Caglioni, Frasca, Hoch, Keller, Kubli, Laflechere, Lüthi v. Sol., Meyer v. Arb., Münger, Pfyffer, Schärer, Schwaller, Stamm, Stokmann, Usteri, Zäslin, Ziegler, Cart, Obmann.

Zur Verwerfung stimmen:

Barras, Belli, Bergen, Beroldingen, Berthollet, Bodmer, Falk, Genhard, Giudice, Heglin, Juliers, Crauer, Lauper, Lüthi v. L., Mittelholzer, Schneider, Vanina, Zulauf, Moser, Kunz.

Mit 21 Stimmen gegen 20 wird der Beschluß angenommen.

Der große Rath übersendet folgenden Auszug seines Protokolls vom 12. Weinm.

Auszug aus dem Protokoll des groſſen Raths der einen und untheilbaren helvetiſchen Republik, der Sitzung vom 12. Weinmonat 1799.

Präſident: Bürger Akermann

Die zweite Verleſung des Gutachtens der Commiſſion über den 106. Art. der Conſtitution wird vorgenommen, durch welches ſie vorſchlagt, dieſen 106. Art. noch nicht zurükzunehmen, und hingegen zu erklären, daß der Wunſch des gr. Raths ſey, daß der Senat ſich ohne Aufhören mit der Reviſion unſerer Conſtitution beſchäftigen möchte, damit, wenn dieſe Arbeit beendigt ſeyn werde, dieſelbe dem Volk zur Genehmigung könne vorgelegt werden.

Der groſſe Rath genehmigt dieſen Vorſchlag.

Dem Protokoll gleichlautend.

Wernh. Huber, für Sekr.

Lüthi v. Sol. zeigt an, daß die Reviſions-Commiſſion in 2 Tagen den geſamten Plan ihrer Arbeit vorlegen wird.

Das Direktorium zeigt durch eine Botſchaft an, daß es den B. Joh. Rud. Schnell von Baſel zum Präſident des oberſten Gerichtshofs ernennt hat.

Der Verbalprozeß der Wahlverſammlung des Kantons Luzern wird auf den Kanzleitiſch gelegt.

Groſſer Rath, 16. Oktober.

Präſident: Ackermann.

Roſſi fodert, daß der Br. Amrein ehevoriger italieniſcher Sekretär keine weitere Beſoldung erhalte, weil er ſchon 25 Dublonen bezogen und ſo wenige Zeit gedient hat, daß ihm nichts mehr rechtlich zukommen kann.

Eſcher. Dem italiäniſchen Sekretär iſt eine jährliche Beſoldung beſtimmt worden, wohl wird Br. Amrein nicht viel mehr für ſeine geleiſteten kurzen Dienſte zukommen, als er ſchon empfangen hat, aber eben um dieſes ausfindig zu machen, iſt die Sache den Saalinſpektoren übergeben worden; ich beharre auf dem genommenen Beſchluß.

Roſſi zieht ſeinen Antrag zurük.

Der Verbalprozeß der Wahlverſammlung des Kantons Bern wird verleſen, und dem Senat mitgetheilt.

Cuſtor begehrt ſchriftlich Urlaubsverlängerung von 3 Wochen, welche ihm geſtattet wird. Er macht zugleich noch ein trauriges Gemälde von der Lage ſeiner Gegend, und empfiehlt die Einwohner der alten aber kleinen Stadt Uznach zur Unterſtützung.

Carrard, im Namen einer Commiſſion, ſchlägt über die Bittſchrift des Br. Zumbach von Roll, der Aufſchiebung des Verkaufs ſeiner an ſeine Gläubiger verfallenen Güter fodert, die Tagesordnung vor, darauf begründet, daß die Geſezgebung nicht in dieſen richterlichen Gegenſtand eintreten könne. Dieſer Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Eſcher, im Namen einer Commiſſion, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

Nach in Berathungziehung der Bothſchaften des Vollz. Direktoriums vom 4. und vom 18. Herbſtmonat,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beſchloſſen:

Der Verkauf folgender Nationalgüter iſt genehmigt.

1. Der Garten des Zollcommis zu Reus, 34 Klaftern enthaltend. (Schatzung 400 Frk.) Für 2080 Fr.	Diſtrikt Nion.	
2. Ein Haus zu Cheſerez, mit 1 1/8 Juchart Wieſen. (Schazzung 3000 Fr.) Für 5413 Fr.	—	—
3. Das alte Schloß zu Orbe. (Schatzung 1460 Fr.) Für 1460 Franken.	Diſtr. Morges.	
4. Die Stadtwieſe v. Lauſanne, 5 Juchart ſtark. (Schatz. 6000 Fr.) Für 9160 Fr.	Diſtr. Lauſ.	
5. Die Wieſen Montriond, 2 1/2 Juchart ſtark. (Schatzung 2700 Fr.) Für 3010 Fr.	—	—
6. Die Wieſen Montborget, 2 1/4 Juchart ſtark. (Schatzung 4583 Fr.) Für 5200 Fr.	—	—
7. Die Wieſen in Longerage, 3/4 Juchart ſtark. (Schatzung 1125 Fr.) Für 1500 Fr.	—	—

(Die Fortſetzung folgt.)

Neues helvetiſches Tagblatt.

Herausgegeben von Eſcher und Uſteri, Mitgl. der geſezg. Räthe.

Band II. Nro. XLVIII. Bern, den 28. Oktob. 1799. (6. Brumaire VIII.)

Geſezgebung.

Groſſer Rath, 16. Okt.

(Fortſetzung.)

(Beſchluß über Verkäufe der Nationalgüter.)

8. Wieſen in Longerage, 3/4 Juchart ſtark. (Schatzung 1100 Fr.) Für 1660 Fr.	Diſtr. Lauſ.	
9. Die Wieſen zu Montrepos, 3/4 Juchart ſtark. (Schatzung 1200 Fr.) Für 2245 Fr.	—	—
10. Das Gut Tollochenaz, 38 Juchart Land mit Haus und Scheuer. (Schatzung 24730 Fr.) Für 33450 Fr.	Diſtr. Morges	
11. Die Reben im Petit Joulens, 1 1/2 Juch. ſtark. (Schatzung 3000 Fr.) Für 4200 Fr.	—	—
12. Ein Gut in Paleſieux, 19 3/4 Juchart Matten mit Haus, Scheur u. Stall. (Schatzung 10900 Fr.) Für 11250 Fr.	Diſtr. Oron.	
13. Reben in Forchy, 1/8 Juchart ſtark. (Schatzung 40 Fr.) Für 83 Fr.	Diſtr. Vevey.	
14. Reben in St. Peter, 5 1/4 Juchart ſtark. (Schatzung 1440 Fr.) Für 1600 Fr. 3. 5.	—	—
15. Reben in Convers les Cibes, 4 Juchart ſtark. (Schatzung 1120 Fr.) Für 1628 Fr. 16.	—	—

B. Henni, Wirth in Niederwangen bei Bern, wünſcht wegen ſeinem Ehehaften Recht und erlittener Plünderung für einige Jahre von der Getrankſteuer befreit zu werden.

Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung.

Koch folgt, und bemerkt, daß laut einer laufenden Prozedur dieſer Bürger ſein Wirthshaus verkauft hat. Man geht zur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Muri, bei Bern, bittet, daß man die Deſerteurs dieſer Gemeinde nicht ihre Waffen erſetzen mache, welche ſie zurükließen, als ſie aus Hunger und Mangel deſertiren mußten.

Nuce fodert Tagesordnung.

Kilchmann will dieſe Bittſchrift dem Direktorium zuweiſen.

Koch ſtimmt Nuce bei, weil Gnade genug ertheilt wurde, daß die Deſertion nicht beſtraft ward.

Kilchmann beharrt, weil er keinen Gegenſtand ununterſucht abweiſen will.

Herzog v. Eff. folgt Nuce, und verſichert, daß dieſe Truppen keinen ſo großen Mangel litten. Man geht zur Tagesordnung.

Die Verſammlung bildet ſich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung überſendet das Direktorium folgende Botſchaft.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetiſchen einen und untheilbaren Republik, an die geſezgebenden Räthe.

Bürger Geſezgeber!

Ein Fall, der dem Vollz. Direktorium vorgelegt worden, veranlaßt daſſelbe, Euch auf eine Lücke in den bisherigen Civilgeſetzen aufmerkſam zu machen. Die Adoption oder Annehmung an Kindes Statt ſoll durch eine bürgerliche Handlung eines der wohlthätigſten Naturverhältniſſe erſetzen; ſie verdient daher in einer Verfaſſung, die nur unter dem Schutze der häuslichen und geſellſchaftlichen Tugend gedeihen kann, beſonders begünſtigt zu werden. Allein eben wegen ihrer Wichtigkeit darf ſie nicht der Willkühr überlaſſen bleiben, ſondern muß beſtimmten Vorſchriften unterworfen ſeyn. Durch die Adoption können Rechte eingeräumt werden, über welche dem Annehmenden nicht ausſchließend die Verfügung zuſteht; das Ge-

sez wird also dafür sorgen, daß sie nicht einseitig geschehe. Sie soll die Bande der Natur ersetzen, und kann also nicht Statt finden, wo diese schon vorhanden sind. Um jedem Mißbrauche zu begegnen, bedarf es eine Bestimmung des Alters, über welches hinaus keine Adoption mehr gestattet werden kann.

Die Verpflichtungen des Annehmenden müssen im Gesetze genau ausgedruckt, und der Zeitpunkt angegeben werden, in welchem der Vertrag durch die freie Einwilligung des Angenommenen seine vollständige Kraft erhält.

Das Vollz. Direktorium ladet Euch demnach, Bürger Gesezgeber ein, diese verschiedene Bedingungen, unter denen die Annehmung an Kindes Statt als eine rechtsgültige Handlung angesehen werden soll, die Pflichten und Rechte, welche daraus entspringen, und die Form des Adoptionsakts durch ein allgemeines Gesez zu bestimmen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
Mousson.

Kilchmann sieht die Sache für bedenklich an, und fodert Verweisung an eine Commission.

Koch. Wenn wir einst in Fall kommen, einen Civilcodex zu bearbeiten, so wird dieser wichtige Gegenstand auch behandelt werden: ihn abgesondert zu behandeln, hat zu große Schwierigkeit, und ich gestehe aufrichtig, daß ich diese Botschaft für etwas voreilig halte, und daher einzig begehre, daß sie der Civilgesezgebungs-Commission überwiesen werde.

Huber folgt Koch, und bittet dringendst, daß diese Commission, von der eigentlich die wahre Einheit ausgehen soll, arbeite, und alle Monat Rechenschaft von ihrer Arbeit ablege, bei der sie auch andere Bürger zu Rathe ziehen kann.

Carrard: wenn man diese Commission auf einmal in solche Thätigkeit setzen will, so müssen die Mitglieder derselben sowohl von den andern Commissionen, als auch von den Sizungen befreit werden.

Kuhn: Um ein Haus zu bauen, muß man nicht beim Dach, sondern beim Fundament anfangen; nun ist die Constitution das Fundament unsrer gesellschaftlichen Ordnung, und da diese jezt abgeändert werden soll, so muß erst diese vollendet seyn, ehe man die weitere Entwicklung unsrer gesellschaftlichen Verhältniße bestimmen kann, sonst werden wir kein planmäßiges und zusammenhängendes Ganzes herausbringen; folglich kann einstweilen noch keine Arbeit von dieser Commission gefodert werden.

Koch: Freilich wäre es sehr zwekmäßig, wenn wir einen Civilcodex hätten; aber der eine Theil desselben, die Prozeßform ist, wie Kuhn richtig bemerkt, durchaus unmöglich zu bearbeiten, ehe wir die Constitution bestimmt, und durch dieselbe die Tribunalien festgesezt haben, denn nur auf diese muß jene berechnet werden. Allein der andere Theil der Civilgesezgebung, der die Gesetze selbst betrifft, kann bearbeitet werden, sobald wir die Grundsätze der Staatsverfassung kennen, welche wir in der unsrigen nicht abändern werden; denn sobald Gleichheit der Rechte, und stellvertretende Demokratie da ist und bleibt, so bringen die übrigen Formen der Staatsverfassung keine Modificationen in die Civilgesetze selbst, und können also ohne weitere Rükſicht auf diese entworfen werden. Allein, wann es nun um die Frage zu thun ist, wie diese Arbeit unternommen werden soll, dann gestehe ich aufrichtig, daß ich nicht einsehe, wie wir selbst ein solches Gesezbuch von uns aus durch eine Commission entwerfen lassen wollen, denn es ist durchaus nothwendig, daß diese Arbeit von einem einzigen Kopf entworfen, und von der gleichen Feder ausgeführt werde, und dieses kann also von unsren sonst schon zu sehr beschäftigtigten Mitgliedern nicht geschehen, und die Commission sollte sich daher ausschliessend mit der Methode beschäftigen, wie dieser Vorschlag auszuführen sey, und das Beispiel Preußens könnte hierüber vielleicht am zwekmäßigsten benuzt werden; wir müssen die allgemeinen Grundideen angeben, und auf diese hin von einzelnen guten Köpfen durch öffentliche Ausschreibung das Gesezbuch selbst entwerfen lassen; diese verschiedenen erhaltnen Entwürfe würden dann bekannt gemacht, und so der allgemeinen Prüfung Preis gegeben, und erst dann der eine oder andere Entwurf von der Gesezgebung sanctionirt. Um aber diesen oder einen ähnlichen Weg einzuschlagen, muß erst eine Commission hierüber selbst arbeiten, und dann bevollmächtigt werden,

darüber die verschiedenen erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

Huber weiß auch, daß man ein Haus nicht beim Dach zu bauen anfängt, aber doch kann man einen Plan des Ganzen haben, und das Zimmerwerk und die Ziegel zum Dach in Bereitschaft halten; ich stimme im Ganzen Koch bei, und wünsche, daß die Commission vermindert, aber dann nachher angehalten werde, in 4 Wochen Rechenschaft von ihrer Arbeit zu geben. Auch fodere ich meine Entlassung aus dieser Commission.

Anderwerth: In Preußen ist 12 Jahr an dem Gesezbuch gearbeitet worden, aber warum sollten wir die ganze bürgerliche Gesezgebung auf einmal und nicht die einzelnen Abtheilungen dieses Gegenstandes abgesöndert behandeln wollen? allein auch zu diesem müßten wir uns entschließen, die Sitzungen für einige Wochen einzustellen, und in dieser Zeit die fähigsten Mitglieder zu beauftragen, verschiedene Theile unsrer Verfassung und Gesezgebung zu bearbeiten, und dann der Versammlung vorzulegen; ohne dieses Hülfsmittel, welches ich aber auch schon fruchtlos vorschlug, werden wir nie gehörig vorrücken, sondern immer auf dem gleichen Flek stehen bleiben, weil alle unsre fähigen Mitglieder ihre Zeit ganz den täglichen Arbeiten wiedmen müssen.

Zimmermann: Eine der Haupturſachen, warum unsre Revolution vom Volk gewünscht wurde, ist die ungeheuer verwirrte und willkührliche Art, die in der Rechtsadministration in Helvetien statt hatte, und daher sollte dieser Gegenstand nun mit der äusserſten Sorgfalt behandelt werden, um unsrem Volk hierüber dasjenige zu leisten, was es durch die Revolution hauptsächlich zu erreichen wünschte, und zu begehren berechtigt ist. Nun haben wir hierüber nicht nur nichts gethan, sondern nach einem schiefen unanwendbaren Leitfaden gearbeitet, und das einzige Mittel, wie wir Helvetien hierüber zwekmäßig befriedigen können, vernachläßigt. Dieses Mittel besteht in Preisausschreibung für den besten Entwurf des besten Gesezbuches für unser Volk, nur auf diesem Weg werden wir am schnellsten und zwekmäßigsten unsern Endzwek erreichen. Vor allem aus also vermindere man diese aus 13 Mitgliedern bestehende Commission auf 5 Mitglieder, damit sie dann mit Leichtigkeit über die Art uns ein Gesezbuch zu verschaffen, arbeiten könne.

Schlumpf kann der Verminderung der Commission nicht beistimmen, wegen der Mannigfaltigkeit der in Helvetien bestehenden Gesetze: dieses abgerechnet, stimmt er Zimmermann bei.

Die Bothschaft des Direktoriums wird einer neuen Civilrechtscommission überwiesen, welche zugleich den Auftrag erhält, ehestens über die Art der Republik einen Civilcodex zu verschaffen, zu arbeiten. Die Versammlung ernennt in diese Commission durch geheimes Stimmenmehr: Koch, Kuhn, Zimmermann, Carrard und Anderwerth.

Die Versammlung bildet sich neuerdings in geheime Sitzung.

Senat, 16. Oktober.

Präsident: Frossard.

Der B. Friedrich Lüthard, von Bern, gewahltes Mitglied des Senats von der Wahlversammlung des Kantons Bern, legt seine Vollmachten vor, welche richtig befunden werden. Er nimmt Plaz im Senat, und erhält den Bruderkuß vom Präsident.

Die Discussion über den Beschluß, die von der Gemeinde Wynigen, Kanton Bern, an ihren Pfarrer zu leistenden Erstlinge betreffend, wird eröffnet.

Die Berichte der Commission waren folgende:

Die Commission, deren Sie den Auftrag gegeben, den Beschluß des großen Raths vom 4. Oct. 1799 zu untersuchen, hat sich in ihrer Meinung getrennt, und ich habe die Ehre, im Namen der Majorität den Rapport abzustatten.

Die Majorität Eurer Commission findet, daß, da nach dem Gesez vom 10. Nov. 1798 alle Feodal-Lasten theils unentgeldlich abgeschafft, theils abkäuflich gemacht worden, nun gar keine Gattungen von unabkäuflichen Abgaben mehr in der Republik bestehen sollen.

Die Resolution des großen Raths, in Bezug auf ein Arrete des Direktoriums vom 25. Jun. sagt dagegen in ihren Erwägungsgründen, auf welche der gr. R. seine decretirte Tagesordnung gründet, daß da die Premizen (Erstlinge), welche Gemeinden ihren Religionsdienern bezahlen, keine Feodalabgabe seyn, sie auch nicht unter dem Gesez vom 10. Nov. 1798 über die Feodalrechte begriffen seyen.

Die Commission ziehet also die Folgerung daraus, daß durch diesen Schluß die Gemeinde Wynigen diese Beschwerde nicht nur für das Jahr 1798, sondern als nun nicht unter das Gesez vom 10. Nov. 1798 gerechnete, weder aufgehobene noch abkäufliche Abgabe, auch für die Zukunft abzutragen gehalten seyn würde.

Die Majorität der Commission kann ein solches Prinzipium nicht annehmen, vielmehr haltet sie sich überzeugt, daß jede Abgabe die in Natura vor der Revolution, unter was Namen es auch immer seyn mag, abgereicht worden ist, in keine andere Kathegorie gebracht werden könne, als unter jene, die das Gesez über die Feodalrechte enthalt, daß folglich diese Abgabe der Gemeinde Wynigen keineswegs von dem Gesez ausgeschlossen werden könne, und entweder unter die Rubrik der unentgeldlich aufgehobenen, oder unter die abkäuflichen Feodal-Lasten zu rechnen seyen. Die Commission sieht diese Abgabe als mit der leztern Klasse vereigenschaftlich, folglich für abkäuflich an.

Wann also die Majorität der Commission Euch, Bürger Senatoren, die Verwerfung des Beschlusses anrathet, so thut sie es aus voller Ueberzeugung, die Sache nach den Grundsätzen der Constitution und der bestehenden Gesetze beurtheilt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Proklamation des Generals Massena an seine Soldaten.

Die coalisirten Mächte hatten drei Armeen gegen Euch vereinigt; ihr Plan war, durch Helvetien ins innere von Frankreich einzudringen.

Ihr habt ihnen den Plan zernichtet. Ihr habt die Limmat durchwatet, und in 2 Tagen Korsakows Armee zernichtet; alle seine Kanonen und Gepäcke habt Ihr ihm genommen, und Zürich mit Sturm erobert; 6000 Gefangene und 3 verwundete Generale hat der Feind dort zurükgelassen.

Ihr habt die Linth passirt; Ihr habt die östreichische Armee gänzlich geschlagen, 5000 Gefangene gemacht und 20 Kanonen erobert; auf dem Schlachtfelde fiel ihr General.

Die Armee, die Suwarow anführte, rükte bis auf Altorf vor; Ihr zoget gegen dieselbe; Ihr habt eine Fahne, zwei Kanonen erbeutet, und den Feind zu einem schleunigen Rükzug genöthigt; er hat Euch 600 Verwundete zurükgelassen, unter welchen ein General und viele Offiziere sich befanden.

Der Feind wurde bis auf Glarus zurükgedrängt, und erlitt eine völlige Niederlage: 1500 habt Ihr ihm zu Gefangenen gemacht, und einen General getödet. Sein Heil nur in der Flucht findend, warf sich endlich der Feind in Graubündten, und überließ Euch 1500 Verwundete, und überdas verlor er einen großen Theil seiner Artillerie, und all sein Gepäcke.

Am Rhein wagten die Ueberbleibsel der geschlagenen Corps, durch ein baierisches und condeisches Corps verstärkt, neue Angriffe, aber Ihr waret schon dort zu ihrem Empfange bereit; auf der Seite von Schafhausen machtet Ihr 1500 Gefangene, nahmet 6 Fahnen, Kanonen, und tödetet einen General. Zu Constanz habt Ihr 600 vom condeischen Corps gefangen, eine Fahne und Kanonen erbeutet, und einen General getödet.

Von dem Lauf des Rheins, beim Punkt seines Zusammenflusses mit der Aar, bis zu den Gipfeln des Gotthards hat der Feind dieses ausgedehnte Schlachtfeld mit Leichen übersäet.

Ihr habt endlich den Feind aus Helvetien verdrängt, und indem er den Strich Landes, welchen er so theuer erkaufen mußte, verlohr, hat er 30,000 Mann eingebüßt.

Soldaten! sehet da das Werk von 15 Tagen!

Euer Vaterland und Helvetien haben Euch alle bürgerlichen Ehrenbezeugungen zuerkannt.

Wenn ganze Völker Euch den Tribut ihrer Bewunderung und Erkenntlichkeit zollen, so muß Euer General Euch erinnern, daß eine neue Laufbahn von Ruhm und Gefahren sich Euch eröffnet. In Eurem Namen macht er das feierliche Versprechen, daß Ihr sie mit gleicher Unerschrokenheit, mit gleicher Ergebenheit durchlaufen werdet.